

**Beschwerde- und Hinweisverfahren der Bogdol Unternehmensgruppe
nach dem
„Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung
von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG)**

Verfahrensordnung zum Beschwerde- und Hinweisverfahren lt. § 8 LkSG

Die Bogdol Unternehmensgruppe (BUG) bekennt sich zur Achtung und Wahrung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem LkSG bei der eigenen Geschäftstätigkeit sowie bei den Lieferanten. Wir erwarten, dass unsere eigenen Beschäftigten sowie unsere Lieferanten die Anforderungen hinsichtlich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten erfüllen.

Ein wesentliches Element zur Umsetzung ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerde- und Hinweisverfahrens, über das Meldungen zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können. Wesentliche Merkmale des Beschwerde- und Hinweisverfahrens sind im Folgenden beschrieben:

Was ist der Zweck des Beschwerde- und Hinweisverfahrens?

Das Beschwerde- und Hinweisverfahren soll jeder Person die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder den Verdacht von Rechtsverletzungen in diesen Bereichen gegenüber der BUG mitzuteilen.

Wer kann Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Jede Person, die von Risiken oder Rechtsverletzungen beim Menschenrecht oder Umweltschutz nach dem LkSG erfährt, kann Beschwerden oder Hinweise abgeben. Diese werden vertraulich behandelt.

Welche Arten von Beschwerden oder Hinweisen können abgegeben werden?

Beschwerden oder Hinweise zu menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie zu Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten müssen in Bezug stehen zu der Geschäftstätigkeit der BUG oder der Lieferkette zuzuordnen sein. Die Beschwerden oder Hinweise sollten auf Fakten beruhen und bereits möglichst alle relevanten Informationen – soweit verfügbar – enthalten, die den Sachverhalt darstellen. Es sollte darauf eingegangen werden, welches Resultat mit der Beschwerde oder dem Hinweis erzielt werden soll.

Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Beschwerden und Hinweise können jederzeit schriftlich abgegeben werden unter www.bogdol.gmbh -> Kontakt -> Kontaktformular -> Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz „Meldung machen“

Wer bearbeitet die Beschwerden oder Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden von der Meldestelle entgegengenommen und von ihr oder der zuständigen Fachabteilung bearbeitet. Der Sachverhalt wird aufgeklärt, um ggf. Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, um weitere Rechtsverletzungen der gleichen Art zu verhindern oder das Risiko dafür zu minimieren.

Wie läuft der Beschwerde- und Hinweisprozess ab?

Grundsätzlich umfasst der Beschwerde- und Hinweisprozess die folgenden Verfahrensschritte:

- Bestätigung des Eingangs von Beschwerde oder Hinweis gegenüber der meldenden Person in der Regel innerhalb von einer Woche, sofern die Meldung nicht anonymisiert erfolgt ist.
- Beurteilung der Zulässigkeit der Beschwerde oder des Hinweises sowie Sachverhaltsklärung, soweit dies für die Beurteilung der Zulässigkeit notwendig ist.
- Gemeinsame Erörterung des Sachverhalts mit der meldenden Person, sofern die Meldung nicht anonymisiert erfolgt ist.
- Klärung des Sachverhalts. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet und dokumentiert.
- Die für das Beschwerde- und Hinweisverfahren zuständige Stelle verfolgt nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.